



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

LXXXII. Kurfürst Joachim belehnt Lorenz Steinbrinck auf Lebenszeit mit dem Zolleinnehmeramte zu Dramburg, am 2. Februar 1526.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

haben, vnd wir verleyhen ihm vnd seinen Mennlichen leibs lehns erben an solchen Güthern, wie obsteht, alles, was wir ihm von Gnaden vnd rechtswegen daran verleyen sollen vnd mögen, doch vns an vnserm vnd sonst jedermenniglich an seinem rechten onschädlich. Uhrkandt mit vnserm anhangenden siegel versiegelt. Gegeben zu Cölln an der Spree, am tage Michaelis, nach cristi vnfers lieben herrn Geburth funfzehnhundert Jahr, darnach im achtzehenden Jare.

Thomas Crull, Decanus  
zu Colln, subscript.

Schöttgen und Kreyßig, Diplomat. III, 243.

LXXXI. Kurfürst Joachim befreiet Peter Wolzkow, der sich in der Stadt Schiefelbein niedergelassen, vom Bürgerrecht und bestellt ihn zum Bürgermeister der Stadt, am 8. Juni 1523.

Von gottes gnaden wir Joachim, Churfurst etc., Bekennen — das wir vnsern lieuen getrewen petter volczkow, so sich Inn vnser Stat Schiuelbein gesetzt hat, sein haus vnd hoff mit dreyen hufen In genanter vnser Stat Scholz-, wach- vnd ander Burgerrecht gefreiet haben, vnd wir besreyen Ine also die zeit seins lebens. In crafft vnd macht dits briues, Also das er von solchem seinem haus, auch von den dreyen huffen die zeit seins lebens kein Scholz geben, noch Burgerrecht tragen soll; doch soll er vnser Burgermeister doselbs sein, vnser Stat neben andern vnsern Burgermeistern vnd Ratmann In getrewen beuelh haben, vnser vnd vnser herschafft, auch vnser Stat bests nuczlichst wissen vnd befördern vnd daran sein, das vnser Stat In weren vnd beuestigung komme; beuelhen dorauß Burgermeister vnd Ratmann, wergk vnd gemein vorberurt vnser Stat Schiuelbein, das Ir genanten volczkow solcher vnser befreiyung des Burgerrechts von seinen haus vnd drewen hufen die zeit seines lebens genissen lasset, Ine auch vor vnsern Burgermeister haldet vnd von vnsern wegen In allen zimlichen billichen sachen gehorsam sei. Daran geschicht vnser gancze meinung. Datum mit vnsern Secret besigelt Colln an der Sprew, Montags nach Corporis Cristi, Anno etc. XXIIIten.

Nach dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXX, 260.

LXXXII. Kurfürst Joachim befehlt Lorenz Steinbrinck auf Lebenszeit mit dem Zolleinnehmeramte zu Dramburg, am 2. Februar 1526.

Wir Joachim, etc. kurfurst, Bekennen — das wir dem andechtigenn vnserm lieben getrewen Ern Laurenczen Steinbrinck vnser zolner ampt zu dramburg, das er etwa

langk vnd bisher getrewlich vnd mit fleis verwaltet vnd befelenn, ferner zu feynem lebenn vnd dieweil er sich dabei fromgelich vnd vnfers gefallens heldet, Vmb die vorigk befoldungk, als nemlich ein halben Wispel kornn aus vnser dramburgischen Molen Jerlich fur sein verdiennst zu haben, gnediglich verschrieben vnd Inn darzu mit seinen hab vnd guttern vnd feynem Brotgefyndt Inn vnser schucz, schyrm vnd gleit genohmen vnd empfangen habenn, Verschreibenn Im solich vnser zolampt zu dramburgk die zeyt seines lebens vnd, wie obsteet, vmb bestimpt Belonungk vnd nehmen In Inn vnser schucz vnd schyrm mit den feynen, Inn crafft vnd macht dits briues vnd also, das er vnfern zol hinfur trewlich fordernn, eynnehmen vnd darauf achtungk habenn vnd darob stracks haltenn vnd sol denselben zoll wie gewonlich zu yeder zeit Berechen vnd den mit den Registern verreichen vnd sonnst alles das thun, das eynem getrewen zolner vnd diener zu steet, sich auch widerumb mit den feynen fridlich, gleitlich vnd geburlich halten, getrewlich vnd vngewerlich etc. — Datum etc. am tage purificationis Marie, Anno etc. XXVI.

Nach dem Schumärtschen Lehnsopialbuche XXX, 28.

LXXXIII. Markgraf Johann vertauscht dem Johanniter-Orden das Amt Schiefelbein gegen die Comthurei Quartzen, am 15. Juni 1540.

Vonn Gots Gnaden Wir Johannis, Marggraf zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürembergk vnd Furst zu Rügen, Bekennen öffentlich vor vnns, vnser Erben vnd nachkommen vnd sunst gen allermeiniglich, So disen vnfern Brief sehen, horen oder lesen. Nachdem vnd als wir nach tödlichem abgank des hochgeborenen Fürsten Herrn Joachims, Margrafen vnd Churfürsten zu Brandenburgk etc., vnfers gnedigen fremtlichen lieben herrn vnd vaters seliger vnd loblichen gedenken, vnser wesentlich Hofflager in Cültryn Inn betrachtunge der gelegenheit vnserer Lande vnd allerseits vnterthanen ange schlagen vnd vnter anderen befunden, das die Comptorey zum Quartzen sampt dem Thamm vnd derselben zubehoern vns zu bequemer vntterhaltunge vnfers Fürstlichen Hofflagers fast gelegenn, Auch in bewegunge, das wir an derselben Comptorey güetern, ann Diensten, Holzungen vnd anderm zu vnserm Cultrinischen Ampt berechtigt, derwegen wir ann den Wolwirdigen vnfern Rath vnd lieben getrewen Herrn Veyten von Theumen, Sanct Johannis Ordens etc. Meister, gnediglich gefonnen, vns, vnfern Erben vnd nachkommenden die berürten Comptorey Quartzen sampt dem Thamm vnd derselben zubehoern gegen ziemliche erstattung vnderthaniglich zukommen zu lassen, vnd durch vnser gnedige vnterhandlung bey gedachten Herrn Meister erhalten, das Er mit zulassung, Consens vnd volwort des Wolwirdigen vnfers lieben besondern Herrn Johan von Hatsteins, Sanct Johannis Ordens in Deutschen Landen Meister etc., auch mit rath vnd vorwilligung seiner Commentorn, so dem Orden Sanct Johannis in vnserm Lande vorwandt sein, vnns, vnfern Erben vnd nachkommenden mit alle den rechten, wie sie der Orden bisher yanegehabt, besessen, genossen vnd gebraucht, Erblich vnd ewiglich abgetreten, zugestellt vnd eingereumt, . . . . . vnderthans hierann der eyd vnd pflicht verlassen, ann vns, vnfern